

An alle mit uns in Verbindung stehenden
Berater, Kammern, Verbände, Ministerien und
andere Organisationen

Datum: 07.02.2008

Sehr geehrte Damen und Herren,

Informationen und Hinweise erhalten Sie zu folgendem Thema:

Unternehmerkredit mit Haftungsfreistellung (037 / 039) – erste Erfahrungen und Hinweise aus der Bearbeitungspraxis

Seit 2. Juli 2007 bieten wir im Unternehmerkredit und im Unternehmerkredit - Ausland für bestehende Unternehmen eine 50-prozentige Haftungsfreistellung an. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen möchten wir Ihnen einige Hinweise zu den Antragsvoraussetzungen und den erforderlichen Unterlagen und Angaben im Rahmen der Antragstellung geben. Für eine zeitnahe Kreditentscheidung durch uns ist es unerlässlich, dass der Antragsvordruck nebst Anlagen vollständig und widerspruchsfrei ausgefüllt ist und die jeweils notwendigen Unterlagen entsprechend den im Merkblatt aufgeführten Unterlagenpaketen 1 bis 3 bei der Hausbank eingereicht werden. Darüber hinaus möchten wir Ihnen folgende Hinweise geben:

Mitfinanzierung von Warenlagern

Die Haftungsfreistellung bieten wir grundsätzlich nur zur Finanzierung von Investitionen in das Anlagevermögen an. Daher kann eine Haftungsfreistellung bei der Finanzierung von reinen Warenlagerinvestitionen nicht beantragt werden. Im Zusammenhang mit langfristigen Investitionen in das Anlagevermögen können jedoch daneben Material- und Lagerinvestitionen in einer Höhe von bis zu 20 % der ansonsten langfristigen förderfähigen Investitionen mitfinanziert werden.

Beispiel:

Baukosten	80 TEUR		
<u>Einrichtungen</u>	<u>20 TEUR</u>		
Langfristg. Investitionen	100 TEUR	100 %	83,3 %
<u>Material-/Warenlager</u>	<u>20 TEUR</u>	20 %	16,7 %
Gesamt förderfähig	120 TEUR	120 %	100,0 %



Besicherung der Darlehen aus dem Unternehmerkredit

Die Darlehen aus dem Unternehmerkredit sind banküblich zu besichern. Mindestens müssen aber die zu finanzierenden Investitionsgüter – sofern als Sicherungsgut geeignet – auch zu deren Absicherung herangezogen werden.

Ermittlung der Besicherungsklasse

Die angebotene Haftungsfreistellung ist keine Sicherheit für das Darlehen des Endkreditnehmers. Der Endkreditnehmer ist auch nach Inanspruchnahme der Haftungsfreistellung im Schadensfall weiterhin zur Rückzahlung des gesamten Kreditbetrages verpflichtet. Vor diesem Hintergrund wird die Haftungsfreistellung bei der Ermittlung der Besicherungsklasse nicht berücksichtigt. Bei gleicher Besicherung ergeben sich daher bei nicht haftungsfreigestellten und haftungsfreigestellten Darlehen stets die gleichen Besicherungsklassen.

Angaben zu den Besitz- und Beteiligungsverhältnissen

Die Besitz- und Beteiligungsverhältnisse des Antrag stellenden Unternehmens sind im Rahmen unserer Antragsbearbeitung für die Prüfung der Fördervoraussetzungen und die Risikoprüfung von erheblicher Bedeutung. In der Regel können auf dem Antragsvordruck bzw. der Anlage Besitz- und Beteiligungsverhältnisse nur die Besitz- und Beteiligungsverhältnisse einzelner Unternehmen und einfach strukturierter Unternehmensgruppen (mit bis zu max. zwei beteiligten Unternehmen) dargestellt werden. Bei komplexeren Unternehmensstrukturen benötigen wir regelmäßig ein Konzern- bzw. Gruppenschema (Diagramm der Konzern- bzw. Gruppenstruktur).

Bilanzdaten

Für die Antragsbearbeitung sind aktuelle Jahresabschlüsse vorzulegen, da die Bilanzdaten wesentlich für die Risikoprüfung sind. In der Regel ist keine Entscheidung möglich, wenn die Bilanzdaten älter als ein Jahr sind. Sind die Bilanzdaten älter als drei bzw. sechs Monate, ist neben den Jahresabschlüssen der letzten zwei Jahre auch eine aktuelle BWA einzureichen. Im Einzelfall, in dem der bisherige Jahresüberschuss nicht ausreichen sollte, um den aus dem beantragten Kredit resultierenden Kapitaldienst zu tragen, sollte auch bei Vorhaben, für die grundsätzlich das Unterlagenpaket 1 vorgesehen ist, eine Planrechnung beigelegt werden.

Gehört das Antrag stellende Unternehmen zu einer Unternehmensgruppe, benötigen wir zur Risikoprüfung grundsätzlich einen konsolidierten Jahresabschluss. Sollte dieser nicht vorliegen, ist die Einreichung der Einzelabschlüsse sämtlicher zur Gruppe zugehörigen Unternehmen erforderlich.



Abschließend möchten wir auf die im Archiv des Beraterforums im Internet (www.kfw-beraterforum.de) eingestellte FAQ-Liste zum Unternehmerkredit aufmerksam machen. In dieser werden häufige Fragen zum Unternehmerkredit und zur Haftungsfreistellung im Unternehmerkredit beantwortet. Die Liste wird bei Bedarf aktualisiert.

Ihre Fragen zum Produkt- und Serviceangebot der KfW Bankengruppe beantworten Ihnen gern die BeraterInnen unserer Infocenter:

Das Infocenter der KfW Mittelstandsbank ist unter der Servicenummer 01801 / 24 11 24 erreichbar. Wir beraten Sie hier zu den Programmen, die von der KfW Mittelstandsbank angeboten werden. Darüber hinaus wird der Bereich gewerblicher Umweltschutz abgedeckt.

Die BeraterInnen des Infocenters der KfW Förderbank sind unter der Servicenummer 01801 / 33 55 77 erreichbar und beraten Sie zu den Förderprodukten in den Bereichen Wohnwirtschaft, private Umweltschutzinvestitionen, Infrastruktur und Soziales sowie Bildungsförderung.

Unsere Infocenter sind montags bis freitags, jeweils von 07:30 Uhr bis 18:30 Uhr, erreichbar. Die aktuelle Konditionenübersicht steht Ihnen im Internet und über Fax-Abruf unter der Nummer 069 / 7431 – 4214 zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

KfW



Maike Götting

Abteilungsdirektorin

Multiplikatoreninformation



Carola Kretschmer

Referentin

Multiplikatoreninformation



MARKEN DER KfW BANKENGRUPPE

- KfW FÖRDERBANK
- KfW MITTELSTANDBANK
- KfW IPEX BANK
- DEG
- KfW ENTWICKLUNGSBANK

KfW • Palmengartenstr. 5–9 • 60325 Frankfurt • Tel.: 069 7431-0 • Fax: 069 7431-2944
S.W.I.F.T.: KFWIDEFF • www.kfw.de • Vorstand: Dr. Günther Bräunig, Dr. Peter Fleischer,
Dr. Norbert Kloppenburg, Wolfgang Kroh, Detlef Leinberger, Ingrid Matthäus-Maier (Sprecherin)